

Satzung der Stadt Eutin zum Schutz von Bäumen (Baumschutzsatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. 2003, 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.03.2022 (GVOBl. S. 153), des § 29 Absätze 1 und 2 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I 2009, 2542) durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) und des Gesetzes zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG) in der Fassung vom 24.02.2010 (GVOBl. 2010, 301, 486) letzte Änderung: § 19 geändert (Artikel 3 Gesetz vom 30.09.2024, GVOBl. S. 734) wird nach Zustimmung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Umwelt Eutin am 18.09.2025 sowie nach Beschluss durch die Stadtvertretung Eutin am 01.10.2025 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Schutzzweck

Nach Maßgabe dieser Satzung werden die Bäume in der Stadt Eutin zum Schutz vor schädlichen Einwirkungen oder Handlungen zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt, weil sie

- a) die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts fördern und sichern,
- b) einen Lebens- und Nahrungsraum für viele Tierarten darstellen,
- c) zur Erhaltung oder zur Verbesserung der Luftqualität und des Stadtklimas beitragen,
- d) das Orts- und Landschaftsbild beleben und gliedern oder
- e) das Wohnumfeld bereichern und damit die Lebensqualität erhöhen.

§ 2

Geltungsbereich (Schutzbereich)

- (1) Diese Satzung regelt den Schutz des Baumbestandes innerhalb des Stadtgebietes Eutin.
- (2) Das Gebiet ist in einer Karte farbig-umrahmt dargestellt. Die Karte ist Bestandteil der Satzung (Anlage 1). Die Satzung sowie die Anlagen dieser Satzung sind auf der Internetseite der Stadt Eutin abrufbar sowie im Bauamt der Stadt Eutin zur Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten einsehbar.

§ 3

Schutzgegenstand

- (1) Nach dieser Satzung sind geschützt:

Bäume mit einem Stammumfang von mehr als 100 cm. Der Stammumfang wird in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden gemessen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend.

(2) Mehrstämmige Bäume sind dann geschützt, wenn die Summe der Stammumfänge mindestens 120 cm beträgt und mindestens einer der einzelnen Stämme einen Mindestumfang von 60 cm aufweist.

Ausgenommen vom Schutz dieser Satzung sind als Einzelbäume:

- a) Obstbäume und Nadelgehölze,
- b) Weiden (*Salix*), Birken (*Betula*) sowie Pappeln (*Populus*),
- c) Bäume in Baumschulen und Gärtnereien, sofern diese Erwerbszwecken dienen,
- d) Bäume in Kleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes,
- e) Bäume auf Flächen, welche im Zuständigkeitsbereich oder Eigentum von Landes- oder Bundesbehörden liegen,
- f) Bäume, die einen Abstand von weniger als 300 cm zu zulässigen baulichen Gebäudeanlagen mit Aufenthaltsräumen in Sinne der Landesbauordnung Schleswig-Holstein aufweisen; maßgeblich ist der Abstand zwischen der dem Gebäude zugewandten Stammseite und dem Gebäude in 100 cm Stammhöhe. Nicht zu Gebäuden gemäß Landesbauordnung Schleswig-Holstein zählen Nebenanlagen, insbesondere Geräteschuppen, Gewächshäuser, Gartenlauben, Ställe, Stellplätze, Garagen, Carports und Abstellanlagen für Fahrräder,
- g) Bäume, die einen Abstand von weniger als 300 cm zu vorhandenen baulichen Anlagen, welche der öffentlichen Ver- und Entsorgung (Elektrizität, Gas, Öl, Wärme, (Ab-) Wasser) dienen, aufweisen.
- h) auf natürliche Weise abgestorbene Bäume. Vor einer zulässigen Beseitigung eines zuvor genannten Baumes ist die Stadt Eutin, Fachdienst Stadt- und Gemeindeplanung rechtzeitig, spätestens jedoch eine Woche vor Beseitigung durch den Antragsteller im Sinne des § 7 Absatz 2 dieser Satzung für eine mögliche Kontrolle durch Mitarbeiter der Stadt Eutin zu informieren.

(3) Die Satzung gilt nicht für Waldflächen im Sinne des Landeswaldgesetzes sowie für Bäume, die nach weiteren Vorschriften des Naturschutz- oder Denkmalschutzrechts geschützt sind.

(4) Die Vorschriften dieser Satzung gelten unabhängig von den Voraussetzungen des Absatzes 1 für

- a) Ersatzpflanzungen nach § 9 dieser Satzung, einschließlich finanzierter oder geförderter Pflanzungen der Stadt Eutin, insbesondere aus Maßnahmen im Rahmen von Ersatz in Geld nach Maßgabe des § 10 dieser Satzung oder Pflanzungen aufgrund von gesonderten Förderungen und Aktionen der Stadt Eutin,
- b) Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind oder gepflanzt wurden,
- c) Für ortsbildprägende oder landschaftsbestimmende Bäume im Sinne des § 8 Absatz 1 Nr. 9 Landesnaturschutzgesetz. Bäume sind ortsbildprägend oder landschaftsbestimmend, wenn sie die Eigenart des Landschafts- oder Ortsbildes wesentlich mitgestalten und ihre Fällung als Lücke und nachhaltiger Verlust für das Landschafts- oder Ortsbild empfunden wird. In der Regel erfüllen Bäume mit einem Stammumfang von 200 cm gemessen in 100 cm Höhe oder Baumgruppen mit entsprechendem Erscheinungsbild diese Merkmale.

Besondere Formen, wie zum Beispiel herausragende Solitärbäume können aber unabhängig vom Stammumfang landschaftsbestimmend oder ortsbildprägend sein.

(5) Bei einer geplanten und zulässigen Beseitigung eines Baumes nach Absatz 3 innerhalb des Geltungsbereiches dieser Satzung ist -mit Ausnahme von entsprechenden Bäumen auf Waldflächen im Sinne des Landeswaldgesetzes- die Stadt Eutin, Fachdienst Stadt- und Gemeindeplanung durch den Antragsteller im Sinne des § 7 Absatz 2 dieser Satzung rechtzeitig, spätestens jedoch eine Woche vor Beseitigung zu informieren.

§ 4

Verbotene Handlungen

(1) Es ist es verboten, geschützte Bäume zu beseitigen. Ferner sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung der nach § 3 dieser Satzung geschützten Landschaftsbestandteile führen können.

(2) Zerstörungen sind Eingriffe im Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich des Baumes, die das Absterben des Baumes bewirken.

(3) Schädigungen sind Einwirkungen im Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich des Baumes, die zum Absterben des Baumes führen oder nachhaltig seine Lebensfähigkeit beeinträchtigen können.

(4) Eine Veränderung liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Erscheinungsbild (Habitus) erheblich beeinträchtigen, verunstalten oder das weitere Wachstum beeinträchtigen oder nachhaltig behindern.

(5) Als Wurzelbereich gilt die Bodenfläche unterhalb der Krone von Bäumen zuzüglich 150 cm. Dieser Gesamtbereich bildet den sogenannten geschützten Bodenbereich des Baumes.

(6) Verbotene Handlungen im geschützten Bodenbereich und am Baum, die zur Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung der Bäume führen oder führen können, sind insbesondere:

a) das Kappen geschützter Bäume, die Durchführung von Kronenreduzierungen sowie weitere über die in der „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege (ZTV-Baumpflege)“ von der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e. V. (FLL) hinausgehenden „schonenden Form- und Pflegeschnitte“,

b) das Befestigen von Verankerungen und Gegenständen (Schilder, Schaltkästen, Freileitungen, Isolatoren o.ä.),

c) mechanische Einwirkungen auf die oberirdischen Teile wie Quetschungen, Aufreißen der Rinde und des Holzes oder Einschlagen von Nägeln oder ähnlichem. Ausgenommen sind Aluminium-Nägel zum Zwecke der Installierung von fachgerecht konstruierten Nisthilfen für Vogel- und Fledermausquartiere, sofern kein geeigneter Ast vorhanden ist, der als Halterung für den Bügel der Nisthilfe dienen kann. Zwischen Bügel und Ast ist eine geeignete Unterlage zu platzieren, um ein Einwachsen des Bügels zu verhindern (Gummischlauch etc.). Ausgenommen sind ferner Aluminium-Nägel zum Zwecke der Kataster-Erfassung insbesondere städtischer Bäume (Plakette),

- d) Versiegelungen jeglicher Art oder auch Teilversiegelungen im geschützten Bodenbereich, wie z. B. Asphalt, Beton, Teer, Zement, Folien, Rasengittersteinen etc.,
- e) Bodenverdichtungen jeglicher Art im geschützten Bodenbereich, insbesondere durch Befahren oder Abstellen von Fahrzeugen, Baumaschinen oder Materialien, Einsatz von Verdichtungsgeräten wie Rüttler oder Vibrationswalzen,
- f) Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen im geschützten Bodenbereich,
- g) Lagern oder Ausbringung von (Streu-)Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben, Abwässern oder sonstigen baumschädlichen Stoffen und Mitteln,
- h) technische Grundwasserabsenkung oder -anhebung,
- i) Feuer oder Heizungsanlagen im Bereich der Krone eines Baumes,
- j) Freisetzen von Gasen u.a. schädlichen Stoffen aus Leitungen oder Tankanlagen in unmittelbarer Nähe der Bäume,
- k) Anwendung von Unkrautvernichtungs- und Schädlingsbekämpfungsmitteln (Pestizide), soweit sie nicht ausdrücklich für die Anwendung unter Gehölzen zugelassen sind oder
- l) unsachgemäße Verwendung von Düngemitteln.

§ 5

Freistellungen

(1) Nicht unter die Verbote des § 4 dieser Satzung fallen folgende Maßnahmen:

- a) fachgerechte Schutz-, Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an Bäumen nach den Vorgaben nach den „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege (ZTV-Baumpflege)“ von der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e. V. (FLL). Dies sind insbesondere:
 - fachgerechte Kronenschnittmaßnahmen (Kronenpflege)
 - fachgerechte Beseitigung abgestorbener Äste (Totholzentfernung),
 - fachgerechte Behandlung von Wunden und Faulstellen oder ähnlichen Krankheitsherden,
 - fachgerechte Beseitigung von Sturmschäden / Windbruch,
 - fachgerechte Belüftung und Bewässerung des Wurzelraumes,
 - fachgerechte Herstellung des Lichtraumprofils an Straßenbäumen.
- b) der Einsatz von Streusalz zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht, insbesondere nach den Bestimmungen der Straßenreinigungssatzung der Stadt Eutin im Straßenbereich, wenn der Einsatz sachlich geboten ist und die Verwendung anderer Streumittel zur Verkehrssicherung nicht ausreicht und der Einsatz auf das unvermeidbare Maß beschränkt wird,
- c) unaufschiebbare Maßnahmen der Gefahrenabwehr. Maßnahmen der Gefahrenabwehr sind grundsätzlich vorab im Einvernehmen mit der Stadt Eutin - Fachdienst Stadt- und Gemeindeplanung durchzuführen. Bei Unaufschiebbarkeit ist die Maßnahme mit dem genannten Fachdienst der Stadt Eutin unverzüglich, spätestens jedoch am darauffolgenden Werktag nachträglich anzuzeigen. Sofern ein nach dieser Satzung geschützter Baum gefällt werden muss, ist dieser zur Überprüfung der Unaufschiebbarkeit vorzuhalten, bis die Stadt Eutin diesen freigibt. Dies gilt auch für stark eingreifende Schnittmaßnahmen im Zuge unaufschiebbarer Maßnahmen zur Gefahrenabwehr. Im Zweifel liegt die Beweislast bei dem

Eigentümer, Nutzungsberechtigten oder dinglich Berechtigten des Grundstücks. Auf Verlangen der Stadt Eutin kann ein gutachterlicher Nachweis zu Lasten des Eigentümers gefordert werden.

d) Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen am öffentlichen Ver- und Entsorgungsnetz oder an der Fahrbahn und Bankette öffentlicher Straßen einschließlich der Sicherung des Lichtraumprofils, wenn der Träger des Vorhabens ausreichende Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen trifft und die Erhaltung der Bäume gesichert ist. Das Hinweispapier „Baumschutz auf Baustellen in Eutin“ ist gemäß § 8 Absatz 2 einzuhalten;

Sind Beeinträchtigungen satzungsgeschützter Bäume bei vorgenannten Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen nicht von vornherein auszuschließen, ist die Stadt Eutin -Fachbereich Bürgerservice, Bauen, Stadtentwicklung und Tourismus- frühzeitig in den Planungsprozess einzubinden und rechtzeitig Unterlagen nach § 8 Absatz 3 einzureichen. Sofern erforderlich, kann eine entsprechende Genehmigung mit Auflagen und Nebenbestimmungen erteilt werden.

(2) Schutz-, Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen, die unsachgemäß durchgeführt werden, können zu einer Ordnungswidrigkeit gemäß § 13 dieser Satzung führen.

§ 6

Ausnahmen und Befreiungen

(1) Von den Verboten des § 4 dieser Satzung können auf Antrag Ausnahmen zugelassen werden, wenn

a) von dem geschützten Baum Gefahren für Personen und Sachen ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,

b) eine nach baurechtlichen Vorschriften oder bestandskräftigen Genehmigungen zulässige Nutzung des Grundstücks sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen oder Änderungen verwirklicht werden kann, welche nicht zumutbar sind. Unzumutbar ist eine Beschränkung oder Veränderung im vorstehenden Sinne auch, wenn diese aus wirtschaftlicher Sicht unverhältnismäßig ist,

c) die Vitalität des geschützten Baumes augenscheinlich erheblich beeinträchtigt, die Verkehrssicherheit des Baumes nicht mehr gegeben ist und die Erhaltung mit zumutbarem Aufwand nicht sichergestellt werden kann oder

d) einzelne Bäume eines größeren Baumbestandes im Interesse der Erhaltung des übrigen Bestandes entfernt werden müssen (Pflegehieb),

und keine sonstigen öffentlichen Belange entgegenstehen.

(2) Von den Verboten des § 4 dieser Satzung können im Einzelfall Befreiungen nach Maßgabe des § 67 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz erteilt werden, wenn:

a) dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art notwendig ist oder

b) die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

(3) Bei einer Befreiung in Verbindung mit dem Erneuerbaren-Energien-Gesetz (EEG) muss der Antrag zusätzlich alle für die Abwägung notwendigen Angaben und Unterlagen enthalten. Dem Antrag soll insbesondere eine Planskizze der technischen Anlage über die Lage und Größe der Anlage sowie Unterlagen über die Leistung und eine Berechnung der Leistungsreduzierung durch konkrete Verschattung (Verschattungsanalyse) beigelegt werden. In strittigen Fällen für die Befreiungserteilung ist auf Kosten der Antragsteller ein Gutachten von einem öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen für Photovoltaik (PV) oder Photovoltaische Anlagentechnik (PVAT) vorzulegen, aus dem der Umfang der Leistungsreduzierung durch konkrete Verschattung hervorgeht.

(4) Ausnahmen und Befreiungen sind auf das unumgängliche Maß zu beschränken.

(5) Die Ausnahme oder Befreiung darf, wenn nichts anderes bestimmt ist, nur in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. bzw. 29. Februar verwirklicht werden.

§ 7

Antragsverfahren und zuständige Behörde

(1) Ausnahmen oder Befreiungen von den Verboten des § 4 dieser Satzung sind bei der Stadt Eutin schriftlich unter Anführung der Gründe mittels eines bereitgestellten Vordrucks („Antrag auf Baumfällung“), welcher auf der Internetseite der Stadt Eutin abrufbar ist, einschließlich der im Vordruck geforderten zusätzlichen Unterlagen zu beantragen.

(2) Antragsberechtigt sind Eigentümer, Nutzungsberechtigte oder dinglich Berechtigte des Grundstücks.

(3) Entscheidungen über Ausnahmen oder Befreiungen werden schriftlich erteilt und sind gebührenpflichtig nach Maßgabe der jeweils gültigen Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Eutin.

(4) Im Einzelfall können weitere Angaben und Unterlagen, wie z.B. ein erforderliches Fachgutachten eines vereidigten Sachverständigen, in dem die unter § 6 dieser Satzung aufgeführten und infrage kommenden Ausnahme- bzw. Befreiungstatbestände nachzuweisen sind, auf Kosten des Antragsberechtigten im Sinne des Absatzes 2 verlangt werden.

§ 8 Verfahren bei Bauvorhaben

(1) Bei Bauanträgen und Bauvoranfragen im Geltungsbereich dieser Satzung ist das Formular „Erklärung zur Baumschutzsatzung bei Bauvorhaben“, welches auf der Internetseite der Stadt Eutin abrufbar ist, auszufüllen und der Stadt Eutin zu übermitteln. Sofern durch das geplante Vorhaben geschützte Bäume nach Maßgabe des § 4 dieser Satzung betroffen sind, ist möglichst frühzeitig ein Antrag gemäß § 7 dieser Satzung bei der Stadt Eutin zu stellen.

(2) Bei geplanten Vorhaben gemäß Absatz 1 sowie für alle Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen der öffentlichen Ver- und Entsorgung sowie an der Fahrbahn und Bankette öffentlicher Straßen ist grundsätzlich das Hinweispapier „Baumschutz auf Baustellen in Eutin“, welches über die Internetseite der Stadt Eutin abrufbar sind, einzuhalten.

(3) Sofern durch Vorhaben geschützte Bäume nach Maßgabe des § 4 dieser Satzung betroffen sind, sind in einem Bestandsplan entsprechende Bäume des Grundstücks darzustellen und auch solche, die auf Nachbargrundstücken und im öffentlichen Raum stehen und von der

geplanten Baumaßnahme betroffen sein können. Die Lage und flächenhafte Ausdehnung des Bauvorhabens sowie jeweils Baumart und Stammumfang in einem Meter Höhe sind in dem Plan darzustellen.

Die zuvor genannten Darstellungen und Angaben können entweder in einem gesonderten Plan wie beschrieben oder in einem Plan im Rahmen des Bauantrages integriert und zur Vorlage bei der Stadt Eutin verwendet werden. Die Lesbarkeit des Plans muss gegeben sein.

§ 9

Nebenbestimmungen und Ersatzpflanzungen

(1) Die Ausnahmegenehmigung bzw. Befreiung gemäß § 6 dieser Satzung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, insbesondere der Verpflichtung, bestimmte Schutz- und Pflegemaßnahmen durchzuführen.

2) Mit der Ausnahme nach § 6 Absatz 1 a bis c oder der Befreiung nach § 6 Absatz 2 dieser Satzung soll dem Eigentümer, Nutzungsberechtigten oder dinglich Berechtigten des Grundstücks dieser Satzung in einer Nebenbestimmung auferlegt werden, für die Entfernung eines geschützten Baumes auf seine Kosten eine angemessenen Ersatzpflanzung vorzunehmen und dauerhaft zu erhalten.

(3) Die Ersatzpflanzung ist auf dem Grundstück vorzunehmen, auf dem zuvor der entfernte geschützte Baum gestanden hat. In Ausnahmefällen, insbesondere wenn das Grundstück auf Grund seiner Größe oder des Weiteren vorhandenen Bewuchses eine Neuanpflanzung unmöglich macht, kann die Ersatzpflanzung auf einem anderen Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung vorgenommen werden. Das Einverständnis des Eigentümers des Grundstücks, auf dem die Ersatzpflanzung durchgeführt werden soll, ist bereits bei der Antragstellung nachzuweisen.

(4) Für jeden zu fällenden Baum im Sinne des § 6 dieser Satzung ist ein standortgerechter, vorzugsweise heimischer Laubbaum (siehe Anlage 2 dieser Satzung) mit einem Stammumfang von mindestens 16-18 cm, Hochstamm, 3 x verpflanzt mit Wurzelballierung zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Baumart und der Standort der Ersatzpflanzung liegt im fachlichen Ermessen der Stadt Eutin. Im Genehmigungsbescheid wird im Regelfall jeweils Baumart, Qualität und Standort der Ersatzpflanzung festgelegt.

(5) Die gepflanzten Ersatzbäume werden in einem Ersatzbaum-Kataster bei der Stadt Eutin erfasst und dokumentiert.

§ 10

Ersatzgeld

(1) Die Stadt Eutin kann dem Eigentümer, Nutzungsberechtigten oder dinglich Berechtigten des Grundstücks auferlegen, anstelle einer Ersatzpflanzung Ersatz in Geld zu leisten. Ob eine Ersatzzahlung anstelle einer Ersatzpflanzung zu erfolgen hat, entscheidet die Stadt Eutin als Genehmigungsbehörde im Rahmen einer Ermessensentscheidung insbesondere im Hinblick auf die örtlichen Gegebenheiten sowie das Entwicklungspotenzial von Gehölzpflanzungen auf dem betreffenden Grundstück.

(2) Das Ersatzgeld bemisst nach dem Wert (brutto) des Baumes, mit dem die Ersatzpflanzung erfolgen müsste zuzüglich der einer Pflege- und Pflanzpauschale von 30 % des Nettoerwerbspreises.

(3) Das nach dieser Satzung zu entrichtende Ersatzgeld wird zweckgebunden für die Finanzierung von Maßnahmen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes fördern und sichern, das Orts- und Landschaftsbild beleben oder die Herstellung eines Lebensraumes für Tierarten darstellen, verwendet.

§ 11

Folgenbeseitigung, Anordnung von Maßnahmen

(1) Dem Eigentümer oder Dritten mit schriftlicher Zustimmung des Eigentümers ist Gelegenheit zu geben, Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Entwicklung geschützter Bäume selbst durchzuführen, sofern dies zur Werterhaltung erforderlich ist. Die Stadt Eutin kann die Durchführung dieser Maßnahmen anordnen.

(2) Werden vom Eigentümer, Nutzungsberechtigten oder dinglich Berechtigten des Grundstücks entgegen den Verboten des § 4 dieser Satzung und ohne die erforderliche Genehmigung nach § 6 dieser Satzung geschützte Bäume entfernt oder zerstört, so hat der Eigentümer, Nutzungsberechtigte oder dinglich Berechtigte des Grundstücks für jeden entfernten, beschädigten oder zerstörten Baum Ersatz nach Maßgabe des § 9 bzw. § 10 dieser Satzung vorzunehmen.

(3) Werden vom Eigentümer, Nutzungsberechtigten oder dinglich Berechtigten des Grundstücks entgegen den Verboten des § 4 dieser Satzung und ohne Vorliegen der Voraussetzungen für eine Ausnahme oder Befreiung nach § 6 dieser Satzung geschützte Bäume geschädigt oder in ihrem Aufbau wesentlich verändert, so hat der Eigentümer, Nutzungsberechtigte oder sonst dinglich Berechtigte für die fachgerechte Beseitigung der Schäden sowie bei wesentlicher Veränderung des Aufbaues für regelmäßige Maßnahmen zur Wiederherstellung der Gesundheit und der Verkehrssicherheit des Baumes zu sorgen.

(4) Werden von einem Dritten ohne Verschulden des Eigentümers, Nutzungsberechtigten oder dinglich Berechtigten des Grundstücks geschützte Bäume entfernt, zerstört, geschädigt oder in ihrem Aufbau wesentlich verändert, so entstehen diesem Dritten die Verpflichtungen gemäß den Absätzen 2 und 3. Die damit verbundenen Maßnahmen hat der Eigentümer zu dulden.

(6) Die Stadt Eutin kann anordnen, dass der Eigentümer, Nutzungsberechtigte oder dinglich berechtigte die Durchführung von Erhaltungs-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen an geschützten Bäumen durch die Stadt oder durch von ihr Beauftragte duldet. Er trägt die anfallenden Kosten.

§ 12

Betreten von Grundstücken

Die Bediensteten der Stadt Eutin sind berechtigt, zum Zweck der Durchführung dieser Satzung Grundstücke nach angemessener Vorankündigung zu betreten. Sie sind verpflichtet, sich auf Verlangen des Eigentümers, Nutzungsberechtigten oder dinglich Berechtigten auszuweisen.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig gemäß § 69 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 57 Absatz 2 Nr. 4 und Nr. 26 Landesnaturschutzgesetz handelt, wer ohne dass eine Ausnahme oder Befreiung erteilt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig:

- a) entgegen § 29 Absatz 2 BNatSchG einen geschützten Landschaftsbestandteil beseitigt oder Handlungen vornimmt, die nach Maßgabe der Satzung zu seiner Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung führen können
- b) der Satzung anderweitig zuwiderhandelt, insbesondere
 - der Anzeigepflicht des § 5 dieser Satzung nicht nachkommt,
 - einer Anordnung zur Pflege, zur Erhaltung oder zur sonstigen Sicherung gefährdeter geschützter Bäume gemäß § 11 dieser Satzung nicht Folge leistet,
 - seinen Verpflichtungen nach §§ 9, 10 und 11 dieser Satzung zur Ersatzpflanzung, Ersatzzahlung bzw. Folgenbeseitigung nicht nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist.

§ 14

Hinweise zum Datenschutz

Im Rahmen der Antragsbearbeitung nach dieser Satzung werden folgende personenbezogenen Daten gemäß Artikel 6 Absatz 1 lit. e) und Absatz 3 lit. b) der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.04.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG – Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) – in Verbindung mit § 3 Absatz 1 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten – Landesdatenschutzgesetz (LD SG) – vom 02.05.2018 (GVObI. SH. S. 162) in der jeweils gültigen Fassung verarbeitet: a) Vor- und Zuname, b) Anschrift des Antragstellers, c) Telefonnummer und evtl. E-Mail-Adresse, d) Angaben zu Bäumen (insbesondere Angaben zum Standort, Zustand), e) ggf. Vor- und Zuname sowie Adresse des Eigentümers, Nutzungsberechtigten oder dinglich Berechtigten des Grundstücks. (2) Die Daten können zusätzlich aus Katasterunterlagen und Bauakten erhoben werden.

§ 15

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Baumschutzsatzung tritt am folgenden Werktag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Baumschutzsatzung der Stadt Eutin vom 16.12.1987 und die 1. Änderung der Baumschutzsatzung vom 13.07.1993 außer Kraft.